



(f)

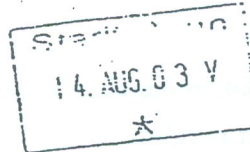
Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50666 Köln
An die
-Straßenverkehrsämter/Ordnungsämter-
bei den Kreisen und kreisfreien Städten

im Regierungsbezirk Köln

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Auskunft erteilt:
Frau Deling
Herr Boksch

Zimmer: K 506
Durchwähl. (0221) 147 - 2689 2688
Telefax: (0221) 147 - 2864
Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
53.1.4.2.29-allgemein



Datum: 12.08.2003

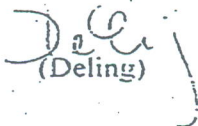
Brauchtumsveranstaltungen/Genehmigungsverfahren gem. § 29 StVO i.V.m. § 70 StVZO
Besprechung am 10.06.03
Anl.: -2-
Genehmigungsverfahren/Anforderungen an die teilnehmenden Fahrzeuge

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich zu Ihrer Unterrichtung ein Ergebnisprotokoll zu der Besprechung am 10.06.03. Ebenfalls beigefügt ist das Ergebnisprotokoll der Besprechung mit den Vertretern der Örtlichen Karnevalsverbände, welches in wesentlichen Punkten deckungsgleich ist.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben auch an die zuständigen Genehmigungsbehörden in Ihrem Kreis weiter.

Mit freundlichen Grüßen


(Deling)

Sprechzeiten:
persönlich: Dienstags von 8.30 - 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung
telefonisch: montags - donnerstags von 8.00 - 16.30 Uhr,
freitags von 8.00 - 15.00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Zu erreichen mit:
DB bis Köln Hbf
17-Dahn Linien
3,4,5,12,14,16,18
bis Appellhofplatz

Überweisungen an LK Köln:
Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 013 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00, Kontonummer 065 00

**Ergebnisprotokoll der Besprechung vom 10.06.03 bei der
Bezirksregierung Köln mit den Vertretern der Genehmigungsbehörden
für Brauchtumsveranstaltungen im Regierungsbezirk Köln**

1. "6 km/h" Fahrzeuge

Es wurde Einigung erzielt, dass Rasenmähertraktoren in der Regel nicht für Brauchtumsveranstaltungen zugelassen werden können, da keine Angaben zu Bremsverhalten, Anhängelast etc. für diese Fahrzeuge vorliegen.

2. "Kennzeichen"

Für die Erteilung von Kurzzeitkennzeichen wurde vereinbart, dass hier eine Ausnahme zur Verlängerung der 5-Tagesfrist möglich ist.

3. "Bremsvorrichtungen"

Grundsätzlich gelten hier die Vorschriften des § 41 StVZO und hier insbesondere auch die Ausnahmen gem. Abs. 11 wonach an einachsigen Anhängern und zweiachsigen Anhängern mit einem Achsabstand von weniger als 1,0 m und einer Achslast von nicht mehr als 3 t unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Bremse verzichtet werden kann.

Sofern gem. der StVZO eine Bremsvorrichtung vorgeschrieben ist, müssen die Anhänger ansonsten mit einer funktionsfähigen Bremsanlage ausgerüstet sein. Darüber hinaus muss auch eine Feststellbremse vorhanden sein. Die sog. Fallbremse gilt nicht als Feststellbremse.

Von Seiten des TÜV wurde dargelegt, dass ca. 90 % der Fahrzeuge ohne unverhältnismäßigen Aufwand nachgerüstet werden können.

Bei den letztjährigen Überprüfungen wurden hier auch Kompromisse wegen der Kurzfristigkeit zugelassen. Die entsprechenden Vereine wurden aber (teils sogar in den Gutachten festgelegt), darauf hingewiesen, dass im nächsten Jahr nachgerüstet werden muss.

4. "Fahrzeuge, die nicht der Ausnahmereordnung unterfallen"

a) Eintrag in die Fahrzeugpapiere

Da es sich um vorübergehende Änderungen handelt, unterbleibt der Eintrag.

b) Umbauten/ Personenbeförderung

Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO ist bei Umbauten bzw. gem. § 46 StVO bei Personenbeförderung erforderlich. Die Auflagen für die Personenbeförderung lehnen sich an die Vorgaben der 2. Ausnahmereordnung an.

5. "Personenbeförderung auf 1-achs-Anhängern"

Die 2. Ausnahmereordnung sieht eine generelle Ausnahme für Personenbeförderung auf Anhängern bei Brauchtumsveranstaltungen vor, wenn die übrigen aufgeführten Sicherheitsvorgaben erfüllt sind. Hier wird nicht differenziert nach der Art des Anhängers.

6. "Pferdefuhrwerke"

Es besteht Einigkeit, dass hier eine Sichtprüfung hinsichtlich der Verkehrssicherheit vorgenommen werden soll.

7. "Versicherungsnachweise"

Versicherungsnachweise sollten immer dann vorgelegt werden, wenn Fahrzeuge bisher nicht versichert sind oder nicht gem. dem bestimmungsgemäßen Gebrauch (normaler Einsatz im Straßenverkehr) eingesetzt werden.

8. "Haftungserklärungen"

Die gem. VV zu § 29/46 StVO geforderte Erklärung ist nicht haltbar.

Vorgeschlagen wird das von der Stadt Bonn entworfene und mit dem Ministerium abgestimmte Muster.

9. "Gültigkeitsdauer"

Die Gültigkeit der Gutachten beträgt derzeit ein Kalenderjahr.

Ergebnisprotokoll der Besprechung am 24.06.03 bei der Bezirksregierung Köln zwischen Herrn Regierungspräsidenten und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen sowie Vertretern der TÜV Kraftfahrt GmbH und Vertreterinnen /Vertretern der regionalen Karnevalsverbände im Regierungsbezirk Köln

Die o.a. Besprechung war zwischen den Teilnehmern anlässlich der ersten Besprechung zu Problemen der Karnevalsvereinigungen bei der Anwendung des von der Bezirksregierung Köln herausgegebenen Merkblattes über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen verabredet worden, um nach Durchführung der Umzüge Erfahrungen austauschen zu können.

Seitens der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Karnevalsvereinigungen wurde übereinstimmend festgestellt, dass die Zusammenarbeit zwischen den TÜV-Prüfern und den einzelnen Vereinen ganz überwiegend ausgezeichnet gewesen sei. Sie unterstrichen ferner, dass die erforderliche Verkehrssicherheit in den Umzügen auch für sie ein wichtiges Anliegen ist.

Mehrheitlich wurden noch in den nachfolgend dargestellten Bereichen Probleme gesehen:

1. – Gültigkeitsdauer der vom TÜV erstellten Gutachten

Hier wurde nach Darstellung und Begründung der gewählten Verfahrensweise vereinbart, dass die TÜV Kraftfahrt GmbH intern nochmals diese Frage in Kenntnis der Wünsche der Vereine nach einer zweijährigen Geltungsdauer der Gutachten prüft.

2. - Notwendigkeit von Feststell-/Auflaufbremsen

Es wurde erläutert, dass nahezu alle Fahrzeuge nachrüstbar sind und – nach Mitteilung der anwesenden Vertreter der Vereine zu einem großen Teil auch bereits nachgerüstet sind. Für die nächste Session ist als Ausnahmefall, bei dem auf diese Bremsanlage verzichtet werden kann, nur noch denkbar, dass ein Anhänger technisch nicht nachrüstbar ist und die erforderliche Bremswirkung durch die Zugmaschine sichergestellt ist.

3. - Wiegen von Mottowagen

Hier wurde seitens der Vertreter des TÜV darauf hingewiesen, dass das Wiegen für die erstmalige Ermittlung des Leergewichts der Anhänger erforderlich war. Bei Wiederholungsprüfungen ist ein Wiegen nicht mehr erforderlich.

4 **Freistellungserklärung**

Seitens der Bezirksregierung wurde darauf hingewiesen, dass angesichts der aktuellen Rechtsprechung zu diesem Thema die Genehmigungsbehörden darüber unterrichtet wurden, dass nur eine eingeschränkte Freistellungserklärung gefordert werden kann. Das in der Stadt Bonn erarbeitete Muster ist den Genehmigungsbehörden zur Kenntnis gegeben worden und diesem Protokoll ebenfalls beigelegt.

5. **Kosten für die TÜV-Gutachten**

Die TÜV-Vertreter erläuterten, dass geplant ist, die Preise für die Gutachten beizubehalten. Zu den im nächsten Jahr anfallenden Reisekosten wiesen sie darauf hin, dass es möglich ist, diese durch geschickte Planung (Vorstellung mehrerer Wagen an einem Ort/ Erarbeitung einer Prüfroute usw.) für die einzelnen Vereine erheblich zu minimieren.

Regierungspräsident Roters sagte zu, zu dieser Frage nochmals ein Gespräch mit dem TÜV-Vorstand zu führen.

Herr Roters beendete die Besprechung mit einem Dank an alle Teilnehmer für die konstruktive Zusammenarbeit.